

Verordnung des Rektorats gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 idgF über die Studienberechtigungsprüfung an der Wirtschaftsuniversität Wien

Das Rektorat erlässt gemäß § 64a des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I 2002/120 idgF, folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Personen ohne Reifeprüfung erlangen nach Maßgabe dieser Verordnung durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien einer Studienrichtungsgruppe an der Wirtschaftsuniversität Wien.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Studienrichtungsgruppen an der Wirtschaftsuniversität Wien sind:
1. sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien;
 2. rechtswissenschaftliche Studien.
- (2) Eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Vorbildung ist nur eine solche, die in sich geschlossen im Rahmen eines durchgehenden Ausbildungsabschnittes erworben wurde. Neben der Einhaltung der dafür jeweils maßgeblichen Ausbildungsvorschriften sind insbesondere eine kontinuierliche, aktive Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen sowie die erfolgreiche Absolvierung aller vorgesehenen Prüfungen nachzuweisen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme und Absolvierung der Prüfungen im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung ist die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung.
- (2) Zur Studienberechtigungsprüfung ist auf schriftlichen Antrag hin zuzulassen, wer
1. ein bestimmtes ordentliches Universitätsstudium einer Studienrichtungsgruppe anstrebt,
 2. das 20. Lebensjahr vollendet hat,
 3. die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzt,
 4. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende dreijährige erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweist und
 5. nicht bereits erfolglos versucht hat, die Studienberechtigungsprüfung für die angestrebte Studienrichtungsgruppe an der Wirtschaftsuniversität Wien abzulegen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Büro für Studienrechtliche Angelegenheiten einzubringen. Der Antrag hat zu enthalten:
1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer;
 2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes;
 3. das angestrebte Studium;
 4. den Nachweis der Vorbildung;
 5. die Wahlfächer;
 6. eine schriftliche Erklärung über erfolglose Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen;
 7. eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere auf die Vorbildung gemäß Abs 2 Z 4 eingeht.

§ 4 Prüfungsfächer

- (1) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende Prüfungen:
1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz);
 2. zwei Prüfungen aus den Pflichtfächern;
 3. zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfächer).
- (2) Die Pflichtfächer der Studienrichtungsgruppe sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien sind „Mathematik 1“ und „Nicht Muttersprachliche Wirtschaftssprache 2“, die Wahlfächer sind „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ und „Wirtschaftsgeographie“.
- (3) Die Pflichtfächer der Studienrichtungsgruppe rechtswissenschaftliche Studien sind „Geschichte 2“ und „Nicht muttersprachliche Wirtschaftssprache 2“, die Wahlfächer sind „Wirtschaftsprivatrecht“ und „Europäisches und Öffentliches Wirtschaftsrecht“.

§ 5 Prüfungsanforderungen und -methoden

- (1) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind dabei drei Themen zur Wahl zu stellen; der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist jedenfalls Gelegenheit zu geben, seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreichs, mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die Arbeitszeit für jedes Thema beträgt vier Stunden.
- (2) In den Pflichtfächern gelten folgende Prüfungsanforderungen:
1. „Geschichte 2“: Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit

Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte;

2. „Nicht muttersprachliche Wirtschaftssprache 2“: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen;
3. „Mathematik 1“: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Trigonometrie und Winkelfunktionen; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differenzialrechnung und Integralrechnung.

Bei allen Pflichtfächern ist auf jene Kenntnisse und Fertigkeiten abzustellen, die sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe orientieren. Die Pflichtfächer werden schriftlich, mündlich oder mittels praktischer Aufgabenstellung oder durch Kombination von zwei der genannten Methoden geprüft.

(3) In den Wahlfächern gelten folgende Prüfungsanforderungen:

1. „Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“: Überblick über die Geschichte der Weltwirtschaft vom 18. bis zum 21. Jahrhundert;
2. „Wirtschaftsgeographie“: Regionale Integration – Europa im Wandel: Formen supranationaler Kooperation; Gründungsmitglieder der EU, Erweiterungen und Beitrittskandidaten; Geschichte der EU sowie das politische System der EU (Institutionen und Finanzhaushalt); Europäische Wirtschafts- und Währungsunion; regionale Disparitäten in der wirtschaftlichen Entwicklung;
3. „Wirtschaftsprivatrecht“: Grundlagen und Vertrag; Fehler beim Vertragsabschluss; Stellvertretung; Sachenrecht; Leistungsstörungen; Schadenersatzrecht;
4. „Europäisches und Öffentliches Wirtschaftsrecht“: Verfassung; Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung; Verfassung und Völkerrecht; Verfassung und Europäische Union; Grundrechte (Allgemeines; Durchsetzung der Grundrechte).

Hinsichtlich der Prüfungsmethoden gilt Abs 2.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer hat bei allen Pflichtfächern und den Wahlfächern auf den studienvorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung Bedacht zu nehmen. Bei den Wahlfächern ist zudem eine von der Prüferin oder dem Prüfer durchgeführte Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten hinreichend zu berücksichtigen.

(5) Weist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat eine längere andauernde Behinderung nach, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung nach der vorgeschriebenen Prüfungsmethode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Prüfungsmethode nicht beeinträchtigt werden, hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode.

§ 6 Prüfungen und Beurteilungen

(1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Einzelprüfungen über jedes Fach.

- (2) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Wirtschaftsuniversität Wien abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.
- (3) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat jedenfalls für die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) und die Pflichtfächer in jedem Semester zumindest zwei Prüfungstermine anzusetzen.
- (4) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt wird, gilt die Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß. Jede Einzelprüfung der Studienberechtigungsprüfung ist von der Prüferin oder vom Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Ergebnis einer Prüfung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten mitzuteilen. Auf Wunsch ist ihr oder ihm innerhalb von zwei Monaten Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.
- (5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ist berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zwei Mal zu wiederholen. Die letzte Wiederholung ist in kommissioneller Form vor zwei Prüferinnen und/oder Prüfern des betreffenden Faches durchzuführen. Können sich die Prüferinnen und/oder Prüfer über die Beurteilung nicht einigen, so gilt die für die Prüfungskandidatin bzw. den Prüfungskandidaten günstigere Beurteilung. Nach negativer Beurteilung der letzten Wiederholung ist eine weitere Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtung an der Wirtschaftsuniversität Wien ausgeschlossen.
- (6) Die zweite Wiederholung einer nur schriftlichen oder praktischen Prüfung im Pflicht- oder Wahlfach ist jedenfalls auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten mündlich durchzuführen. Der Antrag ist vor dem Antreten zur zweiten Wiederholung zu stellen.
- (7) Die Prüferin oder der Prüfer hat für alle Pflicht- und Wahlfächer ein Prüfungsprotokoll zu führen, das die gestellten Fragen, die erteilte Beurteilung sowie die Gründe für eine allfällige negative Beurteilung zu enthalten hat.

§ 7 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungskandidatin oder ein Studienberechtigungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt hat, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen.
- (2) Studienberechtigungskandidatinnen und Studienberechtigungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung in den Wahlfächern gemäß § 4 Abs 1 Z 3 auf Antrag zu befreien.
- (3) Der Antrag ist im Büro für Studienrechtliche Angelegenheiten zu stellen.

§ 8 Studienberechtigung

- (1) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Zeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis auszustellen.

- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien an jeder Universität mit der Studienrichtungsgruppe, für die die Studienberechtigung erworben wurde.

§ 9 Organe und Wirkungsbereich

Das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen ist unter der Leitung des Rektorats, die es der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten überträgt, und unter Mitwirkung der zuständigen Referentin oder des zuständigen Referenten des Büros für Studienrechtliche Angelegenheiten sowie der Prüferinnen und Prüfer für die an der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichteten Studienrichtungen durchzuführen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Als Prüferinnen und Prüfer können alle Universitätslehrerinnen und -lehrer mit Lehrbefugnis herangezogen werden.
- (2) Für die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) und für jedes Pflichtfach hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre nach Maßgabe des Bedarfes zwei Prüferinnen und/oder Prüfer zu bestellen.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer eines Wahlfaches ist nach Anhörung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zu bestimmen.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Büros für Studienrechtliche Angelegenheiten hat bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung vorzuschlagen, wenn sie oder er die Voraussetzungen im Sinne des § 3 Abs 1 als erwiesen erachtet.
- (2) Anlässlich der Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre auf Grund des Vorschlages der zuständigen Referentin oder des zuständigen Referenten die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 4 Abs 1 festzustellen. Bei Studien, welche aus der Kombination mehrerer Studienrichtungen bestehen, sind alle diese Studienrichtungen zu berücksichtigen.
- (3) Wird nachträglich bekannt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den erfolglosen Versuch, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen, verschwiegen hat, ist die Zulassung zu widerrufen und auch die Studienberechtigungsprüfung mit Bescheid für ungültig zu erklären. Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien bereits begonnen, ist die Immatrikulation für ungültig zu erklären.

§ 12 Verfahrensvorschriften

- (1) Auf das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, ausgenommen die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1999, idgF, anzuwenden.
- (2) Gegen einen Bescheid des Rektorats ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an das oberste Kollegialorgan der Wirtschaftsuniversität Wien zulässig.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Die Änderungen dieser Verordnung vom 23.02.2011, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien vom 16.03.2011, treten am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2010 bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, ist das Bundesgesetz über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungsprüfungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Studienberechtigungsgesetz – StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985, bis zum Ablauf des 30. September 2012 weiterhin anzuwenden.

Wien, am 23.02.2011

Für das Rektorat
Univ. Prof. Dr. Karl Sandner
Vizekanzler für Lehre